

Warum die Deduktion der Geschmacksurteile so leicht sei – Versuch einer Rechtfertigung des § 38 der „Kritik der Urteilskraft“

Von Christof RAPP/Wolfgang ULLRICH* (Tübingen/München)

Kant beschließt die Deduktion der Geschmacksurteile in § 38 der „Kritik der Urteilskraft“ (KU) mit einer Anmerkung darüber, warum diese Deduktion so leicht gewesen sei; es scheint, als wolle Kant damit der zu erwartenden Verwunderung des Lesers Rechnung tragen, der sich nach so vielen Verweisen auf eine noch zu erbringende Deduktion und nach der eingehenden Vorbereitung dieses Beweisgangs in den §§ 30–37 sicherlich einen größeren deduktiven Aufwand oder auch eine intrikatere Beweisführung erhofft hatte. In der Tat wurde dann auch diese Deduktion als solche kaum ernstgenommen, entweder weil man in ihr nichts gegenüber der Analytik Neues fand,¹ oder weil die Ausführung als unklar und lückenhaft empfunden wurde,² oder weil man gar den in Aussicht gestellten Nachweis der Allgemeingültigkeit eines Geschmacksurteils für schlechthin undurchführbar hielt.³

Weitere Gründe für die Vernachlässigung dieser Deduktion in der Rezeption der KU dürften sein, daß sowohl die Aufgabenstellung als auch der stark komprimierte Beweisgang in § 38 – gerade im Vergleich mit der anschaulicheren Exposition der Geschmacksurteile – nur schwer verständlich sind. Zu dem in diesem Aufsatz erstrebten Nachweis, daß die Deduktion nicht nur ein formal motivierter Appendix ist, sondern einen eigenständigen und vor allem schlüssigen Beweis darstellt, muß deshalb gerade dem Zusammenhang von beidem, von Aufgabenstellung und Durchführung, weit mehr als bisher Rechnung getragen werden.

I.

Kant definiert die Aufgabe der zu erbringenden Definition mehrmals in nahezu identischem Wortlaut: Zu rechtfertigen sei hinsichtlich der Geschmacksurteile der „Anspruch auf allgemeine Gültigkeit“ (131),⁴ der „Anspruch auf allgemein-notwendige Gültigkeit“ (133) bzw. „wie ein ästhetisches Urteil auf Notwendigkeit Anspruch machen könne“ (148). Sowohl aus diesen Formulierungen als auch aus der Überschrift des § 38 selbst: „Deduktion der Geschmacksurteile“ geht hervor, daß die zentrale Aufgabe dieser Deduktion darin gesehen wird, das Geschmacksurteil als selbständigen Urteilstypus auszuweisen, für den allgemeine Verbindlichkeit angenommen werden kann, weil er über ein apriorisches Prinzip verfügt. Aufgrund dieses apriorischen Prinzips kann das Geschmacksurteil

* Dieser Aufsatz ist hervorgegangen aus einem Seminar an der Münchner Ludwig-Maximilians-Universität im Studienjahr 1988/1989 über die „Kritik der ästhetischen Urteilskraft“ bei Priv.-Doz. Dr. W. Jacobs, dem wir für seine Bemühungen herzlich danken.

¹ Vgl. z. B. W. Bartuschat, Zum systematischen Ort von Kants Kritik der Urteilskraft (Frankfurt a. M. 1972) 133 oder auch J. Kulenkampff, Kants Logik des ästhetischen Urteils (Frankfurt a. M. 1978) 105.

² Vgl. z. B. H. W. Cassirer, A Commentary on Kant's Critique of Judgment (repr. New York/London 1970) 263 f.

³ Vgl. z. B. Kulenkampff, a. a. O. 107.

⁴ Die KU wird zitiert nach der 2. Auflage (B).

Notwendigkeit nicht nur für den jeweils Urteilenden beanspruchen, sondern für jeden Urteilsfähigen überhaupt.

Während die Überschrift des § 38 eine Deduktion der Geschmacksurteile im allgemeinen in Aussicht stellt, hatte Kant bereits in § 30 Urteile über Erhabenes von der Notwendigkeit einer Deduktion ausgeschlossen, so daß – zumindest auf den ersten Blick – als Aufgabe die Legitimation der Urteile über Schönes verblieb.⁵ Da diese Ausgrenzung unmittelbar die Aufgabenstellung betrifft, ist zunächst auf die Besonderheiten des Urteils über Erhabenes einzugehen.

Sowohl das Urteil über Schönes als auch das Urteil über Erhabenes resultieren aus einem Gefühl der Lust, die auf eine nicht in einem bestimmten Zweck (begrifflich) faßbare Zweckmäßigkeit verweist. Während jedoch beim Schönen eine Vorstellung für die Erkenntnisvermögen (Einbildungskraft und Verstand) zweckmäßig ist, besteht die Zweckmäßigkeit beim Erhabenen in der Übereinstimmung zwischen der Unangemessenheit der Einbildungskraft angesichts einer Vorstellung und den praktischen Vernunftideen, die wegen ihres übersinnlichen Charakters selbst nicht anschaulich darstellbar sind. Ist ein Gegenstand bezüglich seiner Form schlechthin groß (unendlich), so ist die Einbildungskraft überfordert, ihn in eine sinnliche Vorstellung zu fassen, eine Ganzheit wird denkbar nur durch ein Vermögen, „welches allen Maßstab der Sinne übertrifft“ (92). Dies nun ist das Vermögen der Vernunftideen, die durch eine solche unanschauliche Vorstellung in gewisser Weise in ihrer Existenz bestätigt werden. Man kann sogar sagen, daß diese Überforderung der Einbildungskraft die Vernunftideen als nicht darstellbare anschaulich macht. Ihre eigene Unendlichkeit und die Unmöglichkeit, sie in einer Form sinnlich darzustellen, findet also eine Entsprechung in der (formlosen) Unendlichkeit der Form eines Naturgegenstandes für die Einbildungskraft. Diese Entsprechung äußert sich als Zweckmäßigkeit in Form von Lust, worauf die Beurteilung des Gegenstands der Vorstellung als erhaben beruht. Ein solches Urteil nun hat insofern ein apriorisches Prinzip, als Kant die „Anlage zum Gefühl für (praktische) Ideen“ (112) als etwas im Menschen Apriorisches bezeichnet. Zwar bedarf es zu einer Förderung dieser Anlage zu Vernunftbegriffen einer gewissen Kultur (ein Mensch ohne ausgeprägtes moralisches Gefühl spricht einem Objekt weniger leicht Erhabenheit zu als ein moralisch Gebildeter), doch kann die (apriorische) Anlage selbst keinem Menschen abgesprochen werden.

Das Urteil über Erhabenes ließe sich aufgrund dieser Beschreibung als ein Urteil zweiter Stufe bezeichnen. Das Gefühl von Lust als Ausdruck subjektiver Zweckmäßigkeit ist nämlich nicht die erste und einzige Empfindung, die man beim Anblick eines als erhaben beurteilten Gegenstandes hat. Dem voraus geht ein Gefühl der Unlust, weil die Einbildungskraft für die anschauliche Darstellung eines schlechthin großen Objektes nicht geeignet ist und daran scheitert, eine Synthese des Mannigfaltigen der Anschauung herzustellen. Die Vorstellung eines Gegenstandes, der dann als erhaben bezeichnet wird, bewirkt also zuerst Unlust, während ein als schön beurteiltes Objekt sich in einem Gefühl der Lust bemerkbar macht. So scheinen diese Lust und jene Unlust auf derselben Ebene zu liegen, indem beide die Beurteilung der Form eines Gegenstandes voraussetzen. Die

⁵ Die Geschmacksurteile (Urteile der ästhetischen Urteilskraft) umfassen nämlich Urteile über Schönes und über Erhabenes. Etwas verwirrend ist deshalb eine Stelle in § 30, wo es heißt, vonnöten sei eine „Deduktion der Geschmacksurteile, d. i. der Urteile über die Schönheit ...“ (133). Daß es sich dabei jedoch offenbar um eine unglückliche Veränderung des ursprünglichen Textes handelt, zeigt ein Blick in die erste Auflage der KU, wo steht, vonnöten sei eine „Deduktion der Geschmacksurteile, d. i. derer, über die Schönheit ...“ Das „d. i.“ hat hier also weniger erläuternde als vielmehr einschränkende Bedeutung.

Lust nun verweist auf ein harmonisches Verhältnis von Einbildungskraft und Verstand, das den auf seine Form hin betrachteten Gegenstand als (subjektiv) zweckmäßig und damit als schön beurteilt. Zweckmäßig ist also die Form des Gegenstandes, während beim Erhabenen die Einbildungskraft gerade an der Form scheitert, so daß diese als un Zweckmäßig aufgefaßt wird und Unlust hervorruft. Erst diese Unlust führt zu einer Aktivierung des Vermögens der Vernunftideen. Die erste Stufe des Urteils über Erhabenes ergibt sich also, wie das Urteil über Schönes, aus einem formalen Gegenstandsbezug. Während dieser jedoch für das Urteil über Schönes „Grund“ (131) ist, ist er für das Urteil über Erhabenes lediglich „Veranlassung“ (133), weil ein Objekt erst auf der zweiten Stufe als erhaben beurteilt wird und weil vor allem dessen Beurteilung aufgrund der Unfaßlichkeit seiner Form gar nicht direkt möglich ist. Die Beurteilung als erhaben ist also „uneigentlich“ (132), weil es ja nicht der Gegenstand bzw. seine Form ist, was beurteilt wird, sondern die Übereinstimmung der Unangemessenheit der Einbildungskraft mit dem übersinnlichen Charakter der Vernunftbegriffe.

Diese Interpretation ist in der Lage, das Vorgehen Kants innerhalb der KU in einigen Punkten plausibler zu machen: Der vordergründige Widerspruch, daß Kant die Deduktion als Deduktion der Geschmacksurteile im allgemeinen versteht (vgl. etwa die Überschriften der §§ 31, 36–38), zugleich aber die Urteile über Erhabenes von der Deduktion ausschließt, löst sich auf, weil die Rechtfertigung der Allgemeingültigkeit der Lust bzw. Unlust, der ein Gegenstandsbezug zugrunde liegt, zwar alle Geschmacksurteile betrifft, aber das Erhabene noch nicht in seinem spezifischen Charakter erklärt. Dieser ist selbst apriorisch begründet und mußte bereits in der Exposition der Urteile über Erhabenes ausführlich behandelt werden. So wird auch die Gesamtkomposition der Kritik der ästhetischen Urteilskraft verständlicher: Wäre es Kant ausschließlich um eine Deduktion der Urteile über Schönes zu tun gewesen, hätte er diese unmittelbar hinter die Analytik des Schönen gestellt und die Analytik des Erhabenen auf die Deduktion folgen lassen. Also wird deutlich, daß die Deduktion zwar anhand der Urteile über Schönes durchgeführt wird, zugleich aber „für die gesamte ästhetische Urteilskraft im Ganzen“ (133) eine Klärung bringen soll.⁶ Das Urteil über Schönes hat so allgemeineren Charakter, während das Erhabene durch das Hinzutreten einer zweiten Stufe der Beurteilung zu jenem nur ein „Anhang“ (78) ist und „keine besondere Form“ (78) darstellt. So verstanden wäre das Urteil über Erhabenes zuerst einmal ein Urteil über Nicht-Schönes, das jedoch keiner beliebigen Unzweckmäßigkeit entspringt, sondern der Überforderung der Einbildungskraft; durch Bezug auf die Vernunftideen kommt es so zu einem Urteil über Erhabenes. Während die Deduktion der zweiten Stufe eines solchen Urteils schon in der Exposition des Erhabenen geleistet wurde, wird die apriorische Begründung der ersten, durch Unlust gekennzeichneten, von Kant nicht explizit vollzogen. Diese erste Stufe müßte sich aber genauso wie die Lust, auf der das Urteil über Schönes beruht, ergeben aus einer Beziehung der Urteilsvermögen zur Form eines Gegenstandes. A priori ist dabei mit keiner Form ein bestimmtes Gefühl verbunden; aber dennoch erhebt das jeweilige Gefühl Anspruch auf Allgemeingültigkeit. Deshalb muß es auf einem apriorischen Prinzip gründen, das zu ermitteln der Deduktion obliegt. Damit ist deren Aufgabe noch genauer zu umreißen als zu Beginn: Apriorisch zu begründen ist der Anspruch der Allgemeingültigkeit eines Geschmacksurteils, insofern es zustande kommt aufgrund der Beurteilung der Form eines Objektes. Wie Kant sich dieser Aufgabe in § 38 stellt, wird im folgenden darzutun sein.

⁶ Auch z. B. Bartuschat erachtet das Erhabene einer Deduktion bedürftig (vgl. a. a. O. 135 f.), wobei er der Auffassung ist, eine solche sei von Kant nicht geleistet.

II.

Der Deduktionstext beginnt im ersten Satz von § 38 mit einem Konditionalgefüge („wenn eingeräumt wird ... so“). Im zweiten Satz – das Deduktionsschema entspricht einem *modus ponendo ponens* – folgt ein kausales „Da nun“, um die entscheidende Folgerung in der zweiten Satzhälfte wiederum mit einem „so“ einzuleiten. Darin liegt folgende Argumentationsstruktur: Im Wenn-Satz wird eine Voraussetzung eingeführt, die durch die Analytik und die deduktionsvorbereitenden Paragraphen als plausibel gelten kann. Unter ihrer Annahme folgt das, was der erste So-Satz nennt. In dem mit „Da nun“ einsetzenden Satz argumentiert Kant rein transzendental, so daß die daraus gezogene Folgerung, die im hierzu gehörenden So-Satz steht, auf apriorische Begründetheit Anspruch macht. Daß die Formulierungen der Voraussetzungen der beiden Sätze einander entsprechen, dies wird, ebenso wie die Aussagen des ersten Satzes der Deduktion, durch einen Rückgriff auf die vorangehenden Paragraphen einsichtig. Es wird sich zeigen, daß Kant hier höchstens Brachylogie vorzuwerfen ist, nicht jedoch Inkonsequenz im Beweisgang. Diese vorgreifenden Bemerkungen sind im folgenden durch eine inhaltliche Interpretation der beiden Sätze der Deduktion näher auszuführen.

Die Aussage des ersten Teilsatzes besteht darin, daß beim Urteil über Schönes die Form eines Gegenstandes beurteilt wird und sich ein Gefühl von Lust einstellt. In der Folgerung wird nun von dieser Verbindung zwischen formaler Beurteilung und Lust geschlossen auf die analoge Verbindung von subjektiver Zweckmäßigkeit der Form für die Urteilskraft mit der Vorstellung des beurteilten Gegenstandes: Wer bei der Betrachtung der Form eines Gegenstandes Lust spürt und diesen deshalb als schön bezeichnet, dem erscheint die Vorstellung des Gegenstandes zweckmäßig, ohne dabei eine bestimmte Zweckmäßigkeit in Form eines Zweckes angeben zu können. Dieser Schluß von der Lust auf die Zweckmäßigkeit ist nachvollziehbar, weil Kant bereits in der Einleitung zur KU festgestellt hatte, daß die Zweckmäßigkeit einer Vorstellung für die Erkenntnisvermögen Lust als Folge hat, weil damit das Bedürfnis des Verstandes befriedigt wurde, jede Vorstellung als zweckmäßig anzusehen (vgl. XXXII f., XXXVII). Doch ist auch zu zeigen, warum beim Geschmacksurteil eine Vorstellung zweckmäßig für die Erkenntnisvermögen sein kann: Indem ein solches Urteil den Gegenstand einer Vorstellung nicht unter einen Begriff bringt, der die Vorstellung eines objektiven Zweckes ermöglichte, liegt ein solcher dem Geschmacksurteil ebensowenig zugrunde wie ein subjektiver Zweck, der eine Beurteilung in Hinsicht auf eine private Annehmlichkeit voraussetzte. So bedeutet also die formale Beurteilung einer Vorstellung, daß ihr kein Zweck zugesprochen werden kann. Da aber die Vorstellung beim Geschmacksurteil anstatt auf einen Begriff oder ein subjektives Gefühl auf das Verhältnis der Urteilskräfte des urteilenden Subjekts bezogen wird, besteht hier eine Kausalität, die für den Fall, daß die Vorstellung das Zusammenspiel der Urteilskräfte belebt, als Zweckmäßigkeit der Form nach zu bezeichnen ist. Macht man sich im Akt der Reflexion diese formale Zweckmäßigkeit bewußt, so äußert sie sich als Lust.

Der zweite Satz hat nun zu zeigen, inwiefern die Beurteilung der Form eines Gegenstandes und damit die daraus ermöglichte Zweckmäßigkeitsvorstellung und das Lustgefühl apriorisch begründet sind. Kant geht dabei so vor, daß er nicht *expressis verbis* ein apriorisches Prinzip benennt, sondern ein solches durch eine transzendente Erläuterung der formalen Beurteilung eines Gegenstandes erweist. Wie erwähnt gibt Kant nicht an, inwiefern die Formulierung des ersten Satzes der des zweiten entspricht, so daß auch noch unerwiesen bleibt, ob – wie behauptet – im zweiten Satz ein Wiederaufgreifen desselben Sachverhaltes stattfindet, der Inhalt schon des ersten Satzes war. Deshalb ist es notwendig, die Verbindung zwischen beiden Sätzen näher zu beleuchten, um damit zugleich zeigen zu

können, daß der zur Folgerung führende Teil des zweiten Satzes Gültigkeit besitzt. Erst so kann die Schlüssigkeit der Deduktion erwiesen werden.

Kant spricht im zweiten Satz davon, daß „die Urteilkraft in Ansehung der formalen Regeln der Beurteilung, ohne alle Materie (...) nur auf die subjektiven Bedingungen des Gebrauchs der Urteilkraft überhaupt (...) gerichtet sein kann“ (150f.). Die Formulierung „in Ansehung der formalen Regeln der Beurteilung“ bezieht sich direkt auf den ersten Satz. Negativ gewendet bedeutet nämlich die formale Beurteilung eines Gegenstandes, daß dieser weder durch Subsumtion der Anschauung unter einen Begriff noch aufgrund seiner Wirkung auf das sinnliche Gefühl beurteilt wird. Also handelt es sich um eine Beurteilung „ohne alle Materie“. Von dieser zweifachen Materielosigkeit des Geschmacksurteils ausgehend, schließt Kant darauf, daß die Urteilkraft beim Geschmacksurteil „nur auf die subjektiven Bedingungen des Gebrauchs der Urteilkraft überhaupt (...) gerichtet sein kann“. Doch wie wird dieser Schluß möglich? So unvermittelt erscheint er voreilig, was einen Rekurs auf die Paragraphen vor der Deduktion notwendig macht.

Daß ein ästhetisches Urteil auf irgendeinem „Prinzip a priori fußen muß“ (131), hängt mit dessen Anspruch auf allgemeine Gültigkeit zusammen (§ 30). Ein solches apriorisches Prinzip kann jedoch kein objektives Prinzip sein (§ 34). Unter einem objektiven Prinzip des Geschmacks würde man nämlich „einen Grundsatz verstehen, unter dessen Bedingung man den Begriff eines Gegenstandes subsumieren und alsdann durch einen Schluß herausbringen könnte, daß er schön sei“ (143). Ein solcher Beweis ist lediglich bezüglich der Aussage eines Erkenntnisurteils möglich, weil dabei eine Anschauung unter einen Begriff subsumiert wird. Doch stimmt das Geschmacksurteil mit dem logischen trotzdem darin überein, daß es Anspruch auf Allgemeinheit macht. Da nun, so lautet Kants Folgerung aus dieser Gegenüberstellung, die Begriffe in einem Urteile den Inhalt desselben ausmachen, das Geschmacksurteil aber nicht durch Begriffe bestimmbar ist, so gründet es sich nur auf der subjektiven formalen Bedingung eines Urteils überhaupt; dieses sei das Vermögen zu urteilen selbst bzw. die Urteilkraft. Zunächst scheint es vielleicht, hier liege dasselbe problematische Beweisverhältnis vor wie in der Deduktion selbst, nämlich daß von der Begrifflosigkeit direkt auf eine Hinwendung der Urteilkraft zu den Bedingungen eines Urteils überhaupt geschlossen wird. Das ist im Prinzip auch richtig, doch läßt sich hier – im Vergleich des Geschmacksurteils mit dem Erkenntnisurteil – das Argument um einen entscheidenden Gedanken ergänzen: Indem Kant die Ähnlichkeit des Anspruchs von Erkenntnis- und Geschmacksurteil betont, läßt er den Schluß ahnen, die Allgemeingültigkeit des Geschmacksurteils müsse auf dieselbe Weise zu erklären sein wie diejenige des Erkenntnisurteils, nämlich aus einer Tätigkeit der Urteilkraft, d. h. der Erkenntnisvermögen (Einbildungskraft und Verstand). Der Anspruch auf Allgemeingültigkeit kann überhaupt nur bestehen, wenn eine allgemeine Mittelbarkeit des jeweiligen Urteils gegeben ist. In § 9 nun hatte Kant gezeigt, daß das Geschmacksurteil über Schönes bzw. das ihm eigene Gefühl der Lust eben diese allgemeine Mittelbarkeit des Gemütszustandes voraussetzt. Wäre es umgekehrt und erst das Gefühl der Lust schaffte die Voraussetzung für allgemeine Mittelbarkeit, so wäre dies eine beliebige Lust, die in einem (empirischen) Erkenntnisurteil kundgetan würde, womit keine Eigenständigkeit des Geschmacksurteils geltend gemacht werden könnte, weil es dann auch keinen Anspruch auf Allgemeingültigkeit zu erheben vermöchte, wovon Kant jedoch bereits ab § 6 der Analytik ausgeht. Dieser Anspruch auf Allgemeingültigkeit ergibt sich also beim Geschmacksurteil als reflexivem Urteil aus der allgemeinen Mittelbarkeit des Gemütszustandes selbst und nicht, wie beim Erkenntnisurteil, aus der Objektivität eines Begriffes. Damit jedoch etwas allgemeine Mittelbarkeit besitzt, muß es – so Kant ebenfalls in § 9 – entweder ein Erkenntnisurteil sein oder aber Bezug haben auf Erkenntnis überhaupt, d. h. auf die Bedingungen der Ur-

teilkraft. Deshalb ist wegen der (bereits in der Analytik vorausgesetzten) allgemeinen Mittelbarkeit und des daraus folgenden Anspruchs auf Allgemeingültigkeit der Geschmacksurteile der Schluß notwendig, daß dort die Beurteilung der Form eines Gegenstandes mit der Aktivierung der Urteilskraft und den dazu erforderlichen Vermögen verbunden ist.⁷ Daß ein Urteil, das nicht den gewöhnlichen Abschluß eines Urteilsvorgangs, nämlich einen Begriff enthält, auf der bloßen Tätigkeit der Urteilskraft, mithin auf der Voraussetzung aller Urteile beruht, ist hiermit hinreichend bewiesen. Es ist gezeigt, daß die Geschmacksurteile über ein eigenständiges apriorisches Prinzip verfügen, das in einer spezifischen Konstellation der Erkenntniskräfte besteht: Während beim Erkenntnisurteil die durch die Einbildungskraft konstituierte Anschauung unter einem vom Verstand gegebenen Begriff gebracht wird, stehen die Erkenntniskräfte bei einem Geschmacksurteil wegen dessen Begrifflosigkeit in einem freien Zusammenspiel; es findet keine Subsumtion einer Anschauung unter einen Begriff statt, sondern eine Subsumtion des Vermögens der Anschauungen unter das Vermögen der Begriffe. Diese beiden Vermögen sind die Bedingungen des Gebrauchs der Urteilskraft überhaupt. Die Urteilskraft richtet sich also beim Geschmacksurteil auf ihre eigenen Bedingungen, was ihren reflexiven Charakter ausmacht. Diese transzendente Dimension des Geschmacksurteils als eines auf seine eigenen Bedingungen gerichteten Urteils erfüllt auch die apriorische Rechtfertigung des Anspruchs auf Allgemeingültigkeit: Da die im Geschmacksurteil vorliegende Konstellation von Einbildungskraft und Verstand jedem möglichen Erkenntnis zugrunde liegt, ist zugleich eine Struktur bezeichnet, die in jedem Menschen vorausgesetzt werden kann. Zu beachten ist, daß Kant diese apriorische Allgemeinheit nicht auf das allgemeine Vorliegen bestimmter Erkenntniskräfte, sondern auf ein spezifisches Verhältnis der in einem Geschmacksurteil in Tätigkeit gesetzten Vermögen gründet; auch das Vorliegen dieser Vermögen muß selbstverständlich als allgemein angenommen werden, dies allein wäre jedoch zu unspezifisch, um damit das Geschmacksurteil mit seinen konkreten Eigentümlichkeiten zu deduzieren.⁸

Auf die durch die transzendente Argumentation erfüllte Allgemeinheit des Geschmacksurteils verweist in der Deduktion Kant selbst, wenn er den Bezug auf die „subjektiven Bedingungen des Gebrauchs der Urteilskraft überhaupt“ als Bezug „auf dasjenige Subjektive, welches man in allen Menschen (als zum möglichen Erkenntnis überhaupt erforderlich) voraussetzen kann“ (151) bezeichnet, wobei er diese Erläuterung mit „folglich“ anschließt. Dies mag zu der Mißdeutung verleiten, darin die Folgerung der Deduktion zu sehen, was vor allem dann nahe läge, wenn deren Aufgabe darin bestünde, erst nachzuweisen, ob beim Geschmacksurteil eine allgemeine Gültigkeit überhaupt beansprucht wird. So jedoch ist deutlich, daß es sich bei diesem Rekurs auf das jedem Men-

⁷ Häufig wird Kant der Vorwurf gemacht, in der Deduktion zirkulär zu argumentieren, indem er zur Begründung des Anspruchs auf Allgemeingültigkeit der Geschmacksurteile eben diesen Anspruch schon voraussetze (vgl. z. B. Bartuschat, a. a. O. 137; Kulenkampff, a. a. O. 105 f.). Daß Kant diese Voraussetzung macht, ist zwar richtig, doch wird bei diesem Vorwurf übersehen, daß es in der Deduktion nicht darum geht, einen Anspruch auf Allgemeingültigkeit erst zu erweisen, sondern vielmehr darum, den Rechtsgrund dieses Anspruchs aufzuzeigen (vgl. oben zitierte Formulierungen der Deduktionsaufgabe). Dieser Anspruch bestand bereits in der Analytik, so daß nicht gefragt ist, ob es einen solchen allgemeinen Anspruch des Geschmacksurteils gibt, sondern *wie* dieser Anspruch apriorisch (transzendental) ausweisbar ist (vgl. v. a. 148!).

⁸ Bartuschat z. B. ist dagegen der Ansicht, Kant berufe sich lediglich auf das Vorhandensein derselben Erkenntniskräfte bei allen Menschen (vgl. a. a. O. 136). Damit jedoch wird die Pointe der Deduktion, nämlich die Begründung einer bestimmten Konstellation der Erkenntniskräfte als eigenständigem und apriorischem Prinzip eines ganzen Urteilstyps, nicht erkannt.

schen eigene Erkenntnisvermögen lediglich um eine explikative Bestimmung des Vorhergehenden handelt, die genauso mit „d. i.“ oder „also“ eingeführt werden könnte. Die Folgerung aus dem in der transzendentalen Erörterung Gewonnenen folgt dagegen erst im anschließenden Teilsatz, der mit „so“ eingeleitet ist und, wie bereits behauptet, in Analogie zu sehen ist mit der Apodosis des ersten Satzes der Deduktion. Dieser Schluß erfolgt selbst noch in einer streng transzendentalen Formulierung, während in einem sie erläuternden Nachsatz die „Lust oder subjektive Zweckmäßigkeit“ (151) der Form eines Gegenstandes für die Urteilskraft als allgemein gültig bezeichnet wird. In der transzendentalen Formulierung folgert Kant, daß „die Übereinstimmung einer Vorstellung mit diesen Bedingungen der Urteilskraft als für jedermann gültig a priori angenommen werden können“ (151) muß. Das bedeutet, daß, sofern eine Beziehung einer Vorstellung auf die Erkenntnisvermögen (anstatt auf einen Begriff oder eine Sinnenempfindung) besteht, das daraus sich ergebende Gefühl einer Lust bzw. Unlust jeder andere Mensch bei derselben Beziehung genauso empfinden müßte. Lust belegt subjektive Zweckmäßigkeit, d. h. die Vorstellung löst ein harmonisches Spiel der Erkenntniskräfte aus, was Kant mit dem Terminus „Übereinstimmung“ zum Ausdruck bringt. So läßt sich der Kerngedanke der Deduktion in folgendem Satz zusammenfassen: Stellt sich in Ansehung der Form eines Gegenstandes das Gefühl von Lust ein, die als Vorliegen einer Zweckmäßigkeit für eine bestimmte Weise des Zusammenwirkens von Einbildungskraft und Verstand erklärt werden muß, und kann diese Tätigkeit der Erkenntnisvermögen bei jedem vorausgesetzt werden, weil sie die Bedingung des Urteilens überhaupt darstellt, dann gibt es in der Tat keinen Grund, anzunehmen, daß ein anderer in Ansehung desselben Gegenstandes nicht auch dieses Lustgefühl haben und den Gegenstand als schön beurteilen kann.

III.

Da die Deduktion primär darauf ausgerichtet ist, ein apriorisches Prinzip für die Urteile über Schönes zu erweisen, ist die Kantische Ausführung ausschließlich anhand der Lust naheliegend. Nun könnte jemand aber auch fordern, das Urteil über Erhabenes sei über den Verweis auf die Vernunftideen hinaus apriorisch zu begründen, um das dort entstehende Gefühl der Unlust zu erklären. Dann müßte man fragen, welche Möglichkeiten der Entstehung von Unlust die Deduktion überhaupt zuläßt, ohne die Reinheit des Geschmacksurteils zu verletzen. Da beim Geschmacksurteil lediglich eine formale Beurteilung einer Vorstellung stattfindet, kann die Übereinstimmung von Vorstellung und Erkenntniskräften auch nur verhindert werden dadurch, daß das Zusammenspiel von Einbildungskraft und Verstand sich als harmonisches nicht ergibt. Die einzige Möglichkeit, das freie Spiel schon im Ansatz zu stören, besteht, wenn es der Einbildungskraft nicht gelingt, die Zusammensetzung des Mannigfaltigen einer Anschauung zu einem unbestimmten Gegenstand zu leisten, weil sie durch die Unbegrenztheit der Form dazu überfordert ist. Die Freiheit der Einbildungskraft kann sich so nicht entfalten und damit erst recht keine wechselseitige Belebung der Erkenntnisvermögen. Nun entspricht aber diese (einzige) transzendental begründete Ursache von Unlust genau dem Sachverhalt, der für die Urteile über Erhabenes dargestellt wurde: Die Einbildungskraft ist wegen der Unendlichkeit der Form für eine einheitliche Anschauung überfordert, was – über das Gefühl der Unlust – das Vermögen der Vernunftideen wachruft, weil deren Nicht-Anschaulichkeit durch das Scheitern der Einbildungskraft bestätigt wird. So wird deutlich, daß die Kantische Deduktion durchaus eine „Deduktion der Geschmacksurteile“ zu sein vermag, auch wenn dies bisher nicht so erschienen war.

Doch woran liegt es nun, daß diese Deduktion als „so leicht“ zu bezeichnen ist? Kant selbst begründet dies damit, daß das Geschmacksurteil als Reflexionsurteil nicht etwa einen Begriff als Bestimmungsgrund hat, sondern vielmehr ein bestimmtes Verhältnis seiner eigenen Bedingungen beurteilt. Das aus dieser Selbstbezüglichkeit resultierende Gefühl der Lust kann bei anderen Menschen ebenso vorausgesetzt werden, weil diese gleichermaßen zu einem Bezug ihrer Erkenntniskräfte auf deren eigene Bedingungen in der Lage sind. Deren Apriorität, und damit auch die der Selbstbezüglichkeit, ist aber sofort evident. So wird deutlich, daß es ein völliges Mißverständnis bedeutete, von der Deduktion eine apriorische Begründung darüber zu erwarten, daß ein Gegenstand schön ist.

Gewiß kann man Kant vorwerfen, die Deduktion in ihrer Ausführung zu kurz und mit zu großen Sprüngen gestaltet zu haben, nicht so einfach ist es jedoch, wenn man gravierende Mängel aufdecken möchte. Wie sich gezeigt hat, können Lücken durch weiter ausgreifende Erläuterungen geschlossen werden. Ist die Deduktion selbst gar leichter als der Versuch, Kant diesbezüglich zu widerlegen?

Synthesis und Regelbefolgung Kant im Diskurs mit Husserl, Wittgenstein und Piaget

Von Manfred WETZEL (Hamburg und Berlin)

I. Der subjektivitätsphilosophische Bezugsrahmen

1) Die drei Diskurse, in die Kant im folgenden gestellt werden soll, gehören in den Umkreis der Philosophie der Subjektivität. „Philosophie der Subjektivität“ – das ist weder eine philosophische Disziplin noch eine philosophische Methode und auch keine diesbezügliche Methodologie, sondern ein Thema wie Vorgehen, Gegenstand wie Verfahren gleichermaßen kennzeichnendes Grundverständnis der Philosophie selbst, eine wohlbestimmte Sichtweise und Auffassung der *Sache der Philosophie* – nicht mehr und nicht weniger. Aber nicht nur, weil die Wohlbestimmtheit, ja die Legitimität dieser Sichtweise und Auffassung der Sache der Philosophie derzeit von der Pariser Szene des Neo-Strukturalismus bis zur Wiener Szene der Evolutionären Erkenntnistheorie in Frage gestellt wird und nach Maßgabe einer wiederum anderen, auch geographisch einigermaßen dazwischen zu verortenden Szene nur unter der Bedingung eines ur-konsensualen Intersubjektivismus zu halten sein soll, sondern und vor allem, weil auch die Philosophie der Subjektivität – fast – so kontrovers ist wie es die Philosophie insgesamt ist und in gewissem Sinne auch sein muß, ist zunächst der hier bezogene subjektivitätsphilosophische Standpunkt selbst zu erläutern. Anschließend ist zu erklären, warum Kant im Diskurs mit Husserl, Wittgenstein und Piaget einen geeigneten Knapp zu haltenden Querschnitt eines genau bestimmten Teils dieser Philosophie der Subjektivität hergibt.

2) Wenn wir davon ausgehen dürfen, daß Philosophie der Subjektivität stets sowohl mit den – im weitesten Sinne des Wortes – gegenständlichen Bezügen des Subjekts als auch mit der diese Bezüge selbst allererst ermöglichenden Verfassung der Subjektivität zu tun hat, zugleich aber die Thematisierung des Bezugsrahmens dieser gegenständlichen Bezüge *paradigmatisch* als die Sache einer durchaus im Sinne von Heideggers „Marburger“ Kant-Interpretation als *Ontologie* verstandenen Transzendental-Philosophie ansehen, dann scheint sich sogleich entweder eine Verwirrung oder aber eine tautologische Überlagerung